

16. Januar 2026

## Stellungnahme

### **zum Referent\*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referent\*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung.

Als Kinderrechtsorganisation orientieren wir uns an der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die mit ihrer Ratifizierung im Jahre 1992 in Deutschland geltendes Recht darstellt. Das Recht auf Beteiligung, insbesondere das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung entsprechend Art. 12 UN-KRK ist für die kindgerechte Justiz zentral. Kindern und Jugendlichen muss vor, während und nach dem Gerichtsverfahren eine alters- und bedarfsentsprechende Unterstützung durch eine qualifizierte Begleitung zur Verfügung stehen. Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung ist essenziell für die Umsetzung einer kindgerechten Justiz in der Strafgerichtsbarkeit und damit der Verwirklichung kinderrechtlicher Garantien aus der UN-KRK.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt daher, dass infolge des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Berichts an den Nationalen Normenkontrollrat sowie der Evaluierungen der Länder, die Voraussetzungen für die Ausübung und Inanspruchnahme der Psychosozialen Prozessbegleitung verbessert werden soll. Wir begrüßen, dass dabei auch die Verbesserung des Zugangs dieser Form der Unterstützung für minderjährige Verletzte im Fokus stehen soll.

Im Einzelnen möchten wir folgende Aspekte hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen hervorheben und nehmen wie folgt Stellung:

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118  
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0

Fax: +49 30 308693-93

E-Mail: [dkhw@dkhw.de](mailto:dkhw@dkhw.de)  
[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

Bankverbindungen:

IBAN:

DE33 3702 0500 0003 3311 00  
Spendenkonto:

IBAN:

DE27 3702 0500 0003 3311 11  
Bank für Sozialwirtschaft

BIC: BFSWDE33XXX

Vereinsregister-Nummer:

AG Charlottenburg 15507 B

UST-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien  
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN

Wohlfahrtsverband

Spendensiegel

Deutsches Zentralinstitut  
für soziale Fragen (DZI)



## **I. Beiordnung und Durchführung der Psychosozialen Prozessbegleitung**

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass der Zugang zur Psychosozialen Prozessbegleitung für minderjährige Verletzte verbessert werden soll.

### **1) Prüfung und Beiordnung von Amts wegen, §§ 406g Abs. 3 S. 3, 48a Abs. 2 S. 2 StPO-E**

Wir befürworten ausdrücklich, dass die Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung von Amts wegen in § 406g Abs. 3 S. 3 StGB-E und ein entsprechendes Initiativrecht der Staatsanwaltschaft normiert werden. Auch die in dieser Folge in Bezug auf das Beschleunigungsgebot in Strafverfahren zum Nachteil minderjähriger Verletzter eingeführte Normierung einer frühzeitigen Prüfung in § 48a Abs. 2 S. 2 StPO-E befürworten wir.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung kann eine wesentliche Unterstützung im Strafverfahren für die Betroffenen darstellen, die Kindern und Jugendlichen eine alters- und entwicklungsentsprechende Beteiligung am Strafverfahren ermöglicht. Sie ist dementsprechend eine zentrale Maßnahme zur Umsetzung der kindgerechten Justiz. Darüber hinaus kann sie durch die Begleitung und Stabilisierung der betreffenden Kinder und Jugendlichen die Durchführung der Zeug\*innenaussagen und Zielerreichung des Strafverfahrens unterstützen.<sup>1</sup> Die Praxis der Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung und interdisziplinäre Zusammenarbeit während des Verfahrens ist aktuell jedoch sehr heterogen.<sup>2</sup>

Für eine konstruktive Umsetzung der Begleitung vor, während und nach dem Gerichtsverfahren ist eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der Psychosozialen Prozessbegleitung essenziell. Eine an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtete Gestaltung der Psychosozialen Prozessbegleitung und zielgruppenspezifische Wissensvermittlung setzt voraus, dass qualifizierte Fachkräfte auch die zeitlichen Ressourcen haben, eine Vertrauensbasis zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen und sich auf sie einzustellen.

Eine frühzeitige Prüfung und Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung befürworten wir deshalb ausdrücklich.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kannegießer/Höppner, Abschlussbericht – Qualitative Erhebung im Projekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das Strafverfahren – Kinder als Opferzeug\*innen“, S.21, [https://www.dkhw.de/filestorage/1\\_Informieren/1.2\\_Unsere\\_Angebote/1.2.4\\_Fachkr\\_aefte\\_aus\\_Justiz\\_und\\_Verwaltung/Kindgerechte\\_Justiz/Dateien/DKHW\\_Abschlussbericht\\_Strafrechtliches\\_Projekt\\_Web.pdf](https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.2_Unsere_Angebote/1.2.4_Fachkr_aefte_aus_Justiz_und_Verwaltung/Kindgerechte_Justiz/Dateien/DKHW_Abschlussbericht_Strafrechtliches_Projekt_Web.pdf) (16.01.26).

<sup>2</sup> Vgl. Kannegießer/Höppner, siehe Fn. 1, S. 14, 18, 19, 24.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass die Auswahl der beizuordnenden Psychosozialen Prozessbegleitung unter Beteiligung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und unter Berücksichtigung ihrer Bedarfe erfolgt. Dies gilt insbesondere bei einer Beiordnung von Amts wegen. Darüber hinaus müssen Instrumente geschaffen werden, die eine kindgerechte Beschwerde sowie nötigenfalls einen Wechsel der Psychosozialen Prozessbegleitung ermöglichen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass zur Verbesserung des Zugangs zur Psychosozialen Prozessbegleitung der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung erweitert wird.

Wir unterstützen den entsprechend des Referent\*innenentwurfs geregelten Anspruch für minderjährige und besonders schutzbedürftige Verletzte von Sexual- und schweren Gewaltstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung nach §§ 406g Abs. 3 i.V.m. 397a StPO-E.

Wir unterstützen die Verbesserung des Zugangs zur Psychosozialen Prozessbegleitung für die besonders vulnerablen Verletzten der im Katalog des § 397a Abs. 1 StPO genannten Delikte und befürworten dessen Erweiterung um Taten der §§ 223, 224 und 238 StGB und nach § 4 Satz 1 GewSchG. Wir unterstützen, dass für die Verletzten der genannten Delikte der Zugang zu dieser Form der Unterstützung erleichtert wird.

In Bezug auf minderjährige Verletzte möchten wir auf die mögliche besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen in einer weit über diese Katalogtaten hinausgehenden Anzahl der Delikte hinweisen. Für die betreffenden Kinder und Jugendlichen ist eine Vielzahl von Fallkonstellationen und Delikten mit einer herausfordernden Konstellation verbunden, insbesondere, wenn es sich um den sozialen Nahraum der betreffenden Minderjährigen handelt. Insbesondere, wenn Eltern oder nahe Bezugspersonen involviert sind, kann das Strafverfahren zu einer Ambivalenz führen, in der eine qualifizierte Begleitung erforderlich ist, ohne, dass diese mit administrativen Hürden oder Kosten verbunden ist.<sup>3</sup>

Wir erachten deshalb eine Ausweitung des Anspruchs auf Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Möglichkeit einer Beiordnung von Amtswegen und dementsprechenden frühzeitigen Prüfung bei allen minderjährigen Verletzten als absolut notwendig.

Darüber hinaus ist aus kinderrechtlicher Perspektive anzumerken, dass alle Kinder und Jugendlichen, die als Zeug\*innen von Strafverfahren betroffen sind,

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch Grain, in: Sammelband Kindgerechte Justiz, S. 46, [https://justiz.kinderrechte.de/portalstorage/justiz/Justiz\\_Familienrecht/PDFs\\_Familienrecht/DKHW\\_Sammelband\\_Kindgerechte\\_Justiz.pdf](https://justiz.kinderrechte.de/portalstorage/justiz/Justiz_Familienrecht/PDFs_Familienrecht/DKHW_Sammelband_Kindgerechte_Justiz.pdf) (16.01.26).

vor, während und nach dem Verfahren bestmöglich zu begleiten, zu informieren und zu unterstützen sind. Der Zugang zu Unterstützung muss deshalb allen Kindern und Jugendlichen, die von Strafverfahren betroffen sind, niedrigschwellig möglich sein.

## **2) Hinweispflicht auf Psychosoziale Prozessbegleitung, § 48 Abs. 1 S. 3 StPO-E**

Die Hinweispflicht nach § 48 Abs. 1 S. 3 StPO-E bei Anhaltspunkten für einen Anspruch der verletzten Person auf Beiordnung der Psychosoziale Prozessbegleitung unterstützen wir. Es entspricht dem Ziel der Verbesserung des Zugangs zur Psychosozialen Prozessbegleitung, dass diese nun ausdrücklich gesetzlich geregelt werden soll. Bisher ist eine Hinweispflicht für Ermittlungsbehörden und Gerichte zwar auch in §§ 406i StPO und für die Staatsanwaltschaft in Nr. 174a S. 4 RiStBV enthalten. Auch der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ weist auf eine frühzeitigen Hinweis durch die Polizei auf die Möglichkeit der Begleitung durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung hin.<sup>4</sup> Es ist jedoch zu begrüßen, dass die Hinweispflicht auf die Psychosoziale Prozessbegleitung nun als eine gesetzliche Verpflichtung zur Information durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht bei Vernehmungen, Verhandlungen und sonstigen Untersuchungshandlungen ausdrücklich normiert wird.

Hierzu möchten wir zusätzlich folgende Aspekte anmerken: Die Hinweispflicht bei Anhaltspunkten auf einen Anspruch auf Beiordnung ist – jedenfalls in Bezug auf den Kreis der derzeit und nach dem Referent\*innenentwurf Anspruchsberechtigten – nicht ausreichend. Entsprechend der bereits dargestellten Notwendigkeit der Ausweitung des Anspruchs auf Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung, insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche, muss auch die Hinweispflicht einen größeren Adressat\*innenkreis erreichen.

Die Umsetzung einer Hinweispflicht gem. § 48a Abs. 1 S. 3 StPO-E durch die Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte setzt voraus, dass die Fachkräfte umfänglich über die Psychosoziale Prozessbegleitung informiert sind. Viele Fachkräfte in der Strafjustiz sind jedoch noch nicht oder nicht ausreichend über das Angebot und die Aufgaben von Psychosozialen Prozessbegleitungen informiert. Auch Vorbehalte gegenüber dem Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung und befürchteten negativen Auswirkungen auf das Strafverfahren muss durch evidenzbasierte Informationen begegnet werden.

---

<sup>4</sup> BMBFSFJ/UBSKM, Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren, S. 8, [https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/praxisleitfaden\\_kindgerechte\\_kriterien\\_strafverfahren.pdf](https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/praxisleitfaden_kindgerechte_kriterien_strafverfahren.pdf) (16.01.26).

Hierzu ist Aufklärung über die Aufgaben und Kompetenzen der Psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen der Begleitung der verletzten Person und des Verfahrens relevant. Darüber hinaus müssen die positiven Auswirkungen der Beteiligung von Psychosozialen Prozessbegleitungen auf die Sachverhaltsaufklärung und Strafverfahrensführung durch die Stabilisierung der Zeug\*innen und damit Stärkung ihrer Aussagefähigkeit bekannter gemacht werden.

Für eine effektive Umsetzung der Hinweispflicht durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind deshalb Informationsmaterialien und -kampagnen durch Bund und Länder notwendig. Darüber hinaus müssen Formate der interdisziplinären Zusammenarbeit gestärkt werden.

### **3) Information über den Termin der Hauptverhandlung und Entscheidung, § 406g Abs. 1 S. 3 StPO-E**

Eine spezifische Begleitung vor, während und nach Verfahren durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung setzt voraus, dass diese über die Verfahrensschritte informiert ist. Eine Normierung von Informationspflichten gegenüber den Psychosozialen Prozessbegleitungen in § 406g Abs. 1 S. 3 StPO-E begrüßen wir deshalb ausdrücklich.

Jedoch ist die Information der Psychosozialen Prozessbegleitung über den Termin der Hauptverhandlung und den Ausgang des Verfahrens nicht ausreichend. Die Psychosoziale Prozessbegleitung muss über alle Verfahrensschritte informiert werden, um eine gute Begleitung sicherzustellen. Auch für Verfahrensschritte, die nicht im Termin der Hauptverhandlung stattfinden, kann die Einbeziehung der Psychosozialen Prozessbegleitung essentiell für die Unterstützung der betreffenden Minderjährigen sein. Zu denken ist hierbei beispielsweise an die Durchführung von Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren. Die Vorbereitung und Begleitung durch die Psychosoziale Prozessbegleitung kann für die vernommene Person von großer Relevanz sein, sie kann aber nur verlässlich zur Verfügung stehen, wenn die Psychosoziale Prozessbegleitung über den Termin informiert ist. Eine Ausweitung der Information der Psychosozialen Prozessbegleitung muss deshalb vorgenommen werden.

### **4) Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung, § 6 Abs 1 PsychPbG-E**

Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende Anerkennung der aktuell nicht auskömmlichen Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung. Eine qualifizierte Psychosoziale Prozessbegleitung

benötigt neben fachlicher Qualifikation insbesondere die notwendigen Ressourcen. Dies gilt insbesondere für eine kinderrechtsbasierte Durchführung der Psychosozialen Prozessbegleitung. Denn in Bezug auf die Begleitung von Kindern und Jugendlichen sind spezifische rechtliche und pädagogische Qualifikationen notwendig, welche sich die Fachkräfte durch u.a. Fortbildung und Supervision unter zusätzlichem zeitlichem und finanziellem Aufwand aneignen müssen. Darüber hinaus erfordert eine auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingehende Psychosoziale Prozessbegleitung ausreichende zeitliche Ressourcen. Diese Aspekte müssen sich in der Bemessung der Vergütung niederschlagen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk befürwortet deshalb eine zur Sicherstellung einer qualifizierten und bedarfsentsprechenden Begleitung notwendige Erhöhung der Vergütung in § 6 PsychPB. Hinsichtlich der konkreten Höhe weist das Deutsche Kinderhilfswerk darauf hin, dass die im aktuellen Referent\*innenentwurf festgelegte Höhe in Hinblick auf die Auswirkungen der Gesetzesreform zu überprüfen und entsprechend des realistischen Bedarfs nach oben zu korrigieren ist.

Eine bedarfsentsprechende Anpassung ist unbedingt notwendig, um einem weiteren Abbau des Angebots von selbstständigen Psychosozialen Prozessbegleitungen sowie Trägern entgegenzuwirken und eine ausreichende Verfügbarkeit von Psychosozialen Prozessbegleitungen zu ermöglichen. Nur so kann zu der mit dem Referent\*innenentwurf erklärten Zielsetzung einer Verbesserung des Zugangs zur Psychosozialen Prozessbegleitung beigetragen werden.

#### **5) Fahrtkostenerstattung bei Fahrtwegen von mehr als 100km, § 6 Abs 2 PsychPbG-E**

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die in § 6 Abs. 2 PsychPbG-E einzuführenden Ansprüche auf Erstattung der Fahrtkosten für den Anteil der über 100km Fahrtweg entstehenden Kosten.

Für die Entstehung von längeren Fahrtwegen kann es unterschiedliche Gründe geben. Zunächst ist festzustellen, dass der Wohnort der Zeug\*innen nicht mit dem Gerichtsstandort zusammenfallen muss und dementsprechende Wege nicht nur für die Verletzten und Zeug\*innen sondern auch für die Psychosozialen Prozessbegleitungen entstehen.

Zudem weist auch die Begründung des Referent\*innenentwurfes darauf hin, dass sowohl selbstständige Psychosoziale Prozessbegleitungen als auch freie Träger aufgrund nicht auskömmlicher Honorare ihr Angebot nicht mehr aufrecht erhalten können. Das zur Verfügung stehende Angebot an

Psychosozialen Prozessbegleitungen ist dementsprechend aktuell rückläufig. Je nach Wohnort der betreffenden Person ist eine (passende) wohnort- bzw. gerichtsstandortnahe Psychosoziale Prozessbegleitung nicht verfügbar. Um sicherzustellen, dass die beigeordnete Psychosoziale Prozessbegleitung auch die zur konstruktiven Begleitung notwendigen Wege zurücklegen kann, sind zeitliche und finanzielle Ressourcen notwendig. Die Untergrenze für Erstattungen bei 100km bewerten wir als sehr hoch angesetzt. Dementsprechend befürworten wir jedenfalls die Übernahme von Kosten, die aufgrund von Fahrtwegen über 100km entstehen, und regen eine Absenkung der Untergrenze für den erstattungsfähigen Anteil der Fahrtkosten an.

#### **6) Datenerhebung zu Beiordnungen, § 11 PsychPbG-E**

Wir begrüßen, dass der Referent\*innenentwurf mit § 11 PsychPbG-E und der entsprechenden Begründung den Bedarf an Daten zu Beiordnungen der Psychosozialen Prozessbegleitung verdeutlicht und auf bestehende Probleme in den Statistiken hinweist. Derzeit fehlt es an realistischen und belastbaren Daten über die Beiordnung Psychosozialer Prozessbegleitungen. Auch die Datenerhebung des Deutschen Kinderhilfswerkes und Deutschen Institut für Menschenrechte zeigen auf, dass nur 50 % der Landesjustizverwaltungen die Anzahl der Psychosozialen Prozessbegleitungen bekannt ist, die Minderjährigen beigeordnet sind.<sup>5</sup> Dem entsprechend sollten auch Daten dahingehend differenziert werden, ob die Beiordnungen zur Begleitung von minderjährigen Personen erfolgten.

Der Bund und die Länder sind deshalb in der Verantwortung die Grundlage dafür zu schaffen, dass aussagekräftige Daten zu den Beiordnungen der Psychosozialen Prozessbegleitungen systematisiert werden und für Auswertungen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Psychosozialen Prozessbegleitungen zur Dokumentation und Auskunft ist sicherzustellen, dass die Erhebung der Daten sowohl ressourcenschonend als auch datenschutzkonform erfolgt.

#### **7) Verdolmetschung der Psychosozialen Prozessbegleitung, § 185 Abs. 4 S. 2 GVG**

Die Verständigung in einer gemeinsamen Sprache ist grundlegend für die Ausübung der Psychosozialen Prozessbegleitung. Liegt keine gemeinsame

---

<sup>5</sup> Funke, Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis, S. 29, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse\\_Studie/Analyse\\_Kindgerechte\\_Justiz\\_in\\_der\\_strafgerichtlichen\\_Praxis\\_bf.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Kindgerechte_Justiz_in_der_strafgerichtlichen_Praxis_bf.pdf) (16.01.26).

Sprache vor, wird eine Verdolmetschung notwendig. Die Hinzuziehung von Dolmetscher\*innen während der Gerichtsverhandlung ist in § 185 Abs. 1 S. 1 GVG gewährleistet. Die Verständigung mit der Psychosozialen Prozessbegleitung ist jedoch nicht nur während der Gerichtsverhandlung, sondern maßgeblich auch außerhalb der Gerichtsverhandlungen notwendig, um die Begleitung vor, während und nach dem Gerichtsverfahren gewährleisten zu können.

In der bisherigen Praxis mussten die Honorare für Verdolmetschung regelmäßig aus der Pauschale der Psychosozialen Prozessbegleitungen aus § 6 PsychPbG getragen werden. Wir unterstützen die Regelung des § 185 Abs. 4 S. 2 GVG-E, welcher sicherstellt, dass die Verdolmetschung einer beigeordneten Psychosozialen Prozessbegleitung auch außerhalb der Gerichtsverhandlung durch das Gericht hinzuzuziehen ist, wenn keine gemeinsame Sprache zur Verständigung im Rahmen der Psychosozialen Prozessbegleitung vorliegt.

## **II. Evaluation**

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die vorgesehene Evaluation 5 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter Beteiligung der Länder.

Ein besonderes Augenmerk der Evaluation muss dabei auf den Auswirkungen auf die Umsetzung einer kindgerechten Justiz im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention liegen. Die Evaluation soll deshalb über die Beteiligung der Länder hinaus auch Vertreter\*innen aus der Fachpraxis der Psychosozialen Prozessbegleitung als auch Organisationen und Verbände, der betreffenden Themenbereiche, wie insbesondere Gewaltschutz und Frauen- und Kinderrechte, einbeziehen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Evaluation durch entsprechende Forschung zu den Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen mit Strafverfahren und zur Umsetzung der Psychosozialen Prozessbegleitung sowie ihren Bedarfen einzubeziehen.

## **III. Allgemeine Anmerkungen**

Das Deutsche Kinderhilfswerk bewertet die mit dem Referent\*innenentwurf vorgelegten Gesetzesänderungen als positiv zur Verbesserung des Zugangs zur Psychosozialen Prozessbegleitung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass trotz des Hinweises auf das besondere Augenmerk der Reform auf minderjährige Verletzte die Gesetzesbegründung wenig kinderrechtliche Ausführungen enthält.

Hinsichtlich einer diskriminierungsarmen, inklusiven Sprache sollten die gesetzlichen Neuregelungen statt des generischen Maskulinums geschlechtsneutrale Formulierungen verwenden.

Viktoria Rappold  
Abteilung Politik  
Referentin Kinderrechte

**Deutsches Kinderhilfswerk e.V.**

Leipziger Straße 116-118 | 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 308693-0

Fax: +49 (0)30 308693-93

[dkhw@dkhw.de](mailto:dkhw@dkhw.de)

[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)